

Wahlordnung  
des 13. Ordentlichen Landesverbandstag  
des Handball-Verbandes Brandenburg e.V.

25.04.2026



Kongresshotel Potsdam  
Luftschiffhafen 1  
14471 Potsdam

## Wahlordnung des 13. Ordentlichen Landesverbandstages

Die Wahl erfolgt auf Grundlage der Satzung des Handball-Verbandes Brandenburg e.V.

Vor jedem Wahlgang ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

1. Die Wahlhandlung wird ausschließlich von der Wahlkommission geleitet.
2. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Kandidatenvorschläge sind kurz zu begründen. Eine persönliche Bewerbungsrede für eine Kandidatur ist möglich. Bei Nachfrage ist der Kandidierende verpflichtet, sich kurz vorzustellen.
3. Jeder von einem Dritten vorgeschlagene Kandidat entscheidet selbst, ob er die Kandidatur annimmt.
4. Als Kandidaten können auch nicht anwesende Sportfreundinnen/Sportfreunde zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme ihrer Wahl vorliegen.

Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern sie nicht digital durchgeführt werden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist die jeweilige Wahl geheim durchzuführen. Die digitale Durchführung der Wahl gilt als ein Verfahren, das auch den Anforderungen der geheimen Wahl entspricht.

5. Die Wahl wird in der Regel als Personenwahl durchgeführt. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn für eine bestimmte Anzahl von den Ämtern gleicher Art und Funktion genau die passende Anzahl von Kandidaten zur Verfügung steht.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Mitglieder des Präsidiums sind im Zuge der Wahl erst dann stimmberechtigt, wenn sie in ihr Amt gewählt sind und diese Wahl auch angenommen haben.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen. Im ersten Wahlgang ist derjenige gewählt, der mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, erfolgt zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Das Ergebnis des Wahlvorgangs wird durch den Vorsitzenden der Wahlkommission bekanntgegeben.

6. Das Wahlamt ist ordnungsgemäß besetzt, wenn der Gewählte die Wahl auch ausdrücklich annimmt. Sofern der Gewählte bei der Wahl nicht anwesend war, genügt die zuvor vorgelegte schriftliche Erklärung, die Wahl ggf. anzunehmen.